

Satzung der Stadt Bad Harzburg für die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrGebS)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, 48), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, 48) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Harzburg führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Straßenreinigung vom 22.10.1985 und der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Bad Harzburg vom 13.12.2005 in der jeweils gültigen Fassung durch.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der vorderen Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45° verlaufen.
- (6) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (Anlage der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Bad Harzburg - in der jeweils gültigen Fassung -) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen. Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke gleichgestellt.
- (2) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Nutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Frontlänge des Grundstücks und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße gemäß dem Straßenverzeichnis.
- (2) Bei Anliegergrundstücken sind zur Ermittlung des Berechnungsfaktors Frontlänge die Grundstücksseiten - auf volle Meter abgerundet - zu berücksichtigen, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Bei Grundstücken, die nicht mit der vollen Länge einer Grundstücksseite an der zu reinigenden Straße anliegen, werden zusätzlich auch Längen für nicht an der Straße anliegende Teile der zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle an den Straßen anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Hinterliegergrundstücken errechnet sich die Frontlänge nach der Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, werden alle durch eine Straße erschlossenen Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen.
- (4) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird sowohl als Anlieger- als auch Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (5) Wenn sich auf Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstücks, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich, die an eine über das vorderliegende Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung angrenzt.
- (6) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Fronten sind die im elektronischen Liegenschaftskataster erfassten Längen maßgeblich.
- (7) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Abs. 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Gemeinde.

- (8) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung oder Priorität in folgende Reinigungsklassen bzw. Winterdienstklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1 - Reinigung sechsmal wöchentlich und Winterdienst

Reinigungsklasse 2 - Reinigung dreimal wöchentlich und Winterdienst

Reinigungsklasse 3 - Reinigung zweimal wöchentlich und Winterdienst

Reinigungsklasse 4 - Reinigung einmal wöchentlich und Winterdienst

Reinigungsklasse 5 - Reinigung einmal in zwei Wochen und Winterdienst

Reinigungsklasse 6 - Reinigung einmal in vier Wochen und Winterdienst

Reinigungsklasse 7 - nur Winterdienst

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge in

Reinigungsklasse 1 15,32 €

Reinigungsklasse 2 8,37 €

Reinigungsklasse 3 6,05 €

Reinigungsklasse 4 3,73 €

Reinigungsklasse 5 2,57 €

Reinigungsklasse 6 1,99 €

Reinigungsklasse 7 1,41 €

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Gemeinde ist innerhalb eines Monats nach Übergang gemäß § 3 Abs. 3 die Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Bei erstmaliger oder höherer Gebührenfestsetzung nach einem der Fälligkeitstermine wird die Gebühr für das verbleibende Kalenderjahr auf die ausstehenden Fälligkeitstermine aufgeteilt, für zurückliegende Zeiträume ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Absatz 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Wird die Gebühr erst nach dem 1. Juli festgesetzt, ist die Straßenreinigungsgebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG durch die Stadt Bad Harzburg zulässig.
- (2) Die Stadt Bad Harzburg darf die für Zwecke der Grundsteuern, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bad Harzburg, den 12. Dezember 2017

A b r a h m s
Bürgermeister

Anlage 2

Kalkulation 2018 - 2019 für Straßenreinigung und Winterdienst

	2018-2019	2017-2019
Personalausgaben	531.700,00 €	531.700,00 €
Sachausgaben	374.800,00 €	374.800,00 €
kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen	<u>62.200,00 €</u>	<u>62.200,00 €</u>
	968.700,00 €	968.700,00 €
./. Sonstige Einnahmen	<u>37.600,00 €</u>	<u>37.600,00 €</u>
	931.100,00 €	931.100,00 €
./. Öffentl. Anteil (25 %)	<u>232.800,00 €</u>	<u>335.200,00 €</u> (alt 36 %)
	698.300,00 €	595.900,00 €
./. Ergebnisvortrag 2013/14/15 (1/3 pro Jahr) (Überschuss)	145.500,00 €	145.500,00 € (ant. Übersch. 13-15)
<u>Gebührenbedarf 2017 - 2019</u>	<u>552.800,00 €</u>	<u>450.400,00 €</u>
 <u>Gebührenbedarf für die Straßenreinigung</u>		
Umlagefähige Kosten	428.000,00 €	365.200,00 €
./. Ergebnisvortrag 2013/14/15 (1/3 pro Jahr) (Überschuss)	<u>111.200,00 €</u>	<u>111.200,00 €</u> (ant. Übersch. 13-15)
	<u>316.800,00 €</u>	<u>254.000,00 €</u>
 <u>Gebührenbedarf für den Winterdienst</u>		
Umlagefähige Kosten	270.300,00 €	230.700,00 €
./. Ergebnisvortrag 2013/14/15 (1/3 pro Jahr) (Überschuss)	34.300,00 €	34.300,00 € (ant. Übersch. 13-15)
	<u>236.000,00 €</u>	<u>196.400,00 €</u>

Äquivalenzziffernrechnung für die Straßenreinigung für die Haushaltsjahre 2018 - 2019

Umlagefähige Kosten für Maschinen- u. Handreinigung	Reinigungs- klasse (Häufigkeit der Reinigung)	Frontmeter	Verhältniszahl	Bezugswert (Verhältnis- zahl x Front- meter)	Straßenreinigungskosten Euro Frontmeter	Kosten pro Jahresfront- meter Euro	Nachrichtl. Kosten 2017 Euro
316.800,00 €	1 = 6 x wöchentlich	3.043	6 x 100 = 600	1.825.800	42.377,72 :	<u>13,91</u>	(11,25)
	2 = 3 x wöchentlich	2.431	3 x 100 = 300	729.300	16.927,41 :	<u>6,96</u>	(5,62)
	3 = 2 x wöchentlich	19.323	2 x 100 = 200	3.864.600	89.699,27 :	<u>4,64</u>	(3,75)
	4 = 1 x wöchentlich	38.756	1 x 100 = 100	3.875.600	89.819,96 :	<u>2,32</u>	(1,87)
	5 = 1 x in 2 Wochen	35.480	100 : 2 = 50	1.774.000	41.175,41 :	<u>1,16</u>	(0,94)
	6 = 1 x in 4 Wochen	<u>63.730</u>	100 : 4 = 25	<u>1.593.250</u>	<u>36.800,23 :</u>	<u>0,58</u>	(0,47)
		<u>162.763</u>		<u>13.662.550</u>	<u>316.800,00</u>		

Umlagefähige Kosten des Winterdienstes: 236.000,00 € : 166.997 Frontmeter = 1,41 € (2017 = 1,19 €)